

Der Deutsche Bundestag und die Europäische Union





- 2 Der Deutsche Bundestag und die EU
- 4 Deutschland in der EU
- 6 Die Parlamente in der EU
- 8 Die Beteiligung des Bundestages
in EU-Angelegenheiten
- 14 Europa in den Ausschüssen
des Deutschen Bundestages
- 16 Die parlamentarische Dimension der
deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020
- 18 Der Deutsche Bundestag im
Berliner Reichstagsgebäude

Inhalt

Deutschland übernimmt in der zweiten Jahreshälfte 2020 den Vorsitz im Rat der Europäischen Union. Dies betrifft zunächst die Bundesregierung, die Deutschland im Rat vertritt. Aber nicht nur die Regierungen, auch die Parlamente des amtierenden Präsidenschaftslandes sind Gastgeber von Konferenzen und Veranstaltungen, zu denen sie die anderen nationalen Parlamente und das Europäische Parlament einladen.

Der Deutsche Bundestag und die EU

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat wollen die Ratspräsidentschaft nutzen, um

- die aktuellen Herausforderungen, vor denen Europa steht, mit Parlamentariern aus der ganzen EU zu diskutieren;
- dazu beizutragen, dass die Abgeordneten aus den Mitgliedstaaten ihre Positionen austauschen und sich besser vernetzen und
- sich als gute Gastgeber zu präsentieren.

Aber auch der breiten Öffentlichkeit sollen die parlamentarische Dimension der EU-Ratspräsidentschaft und in diesem Zusammenhang die Rolle des Deutschen Bundestages in der Europapolitik nähergebracht werden. Diese Broschüre will deshalb erklären, wie der Deutsche Bundestag die Europapolitik parlamentarisch berät und welchen Einfluss er auf die Politik der EU nehmen kann. Intensiv gestaltet sich zudem der Austausch zwischen den Parlamenten in

der EU, denn Parlamentarier können die EU-Politik nur dann verantwortungsvoll mitgestalten, wenn sie die Sichtweise ihrer Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments kennen und verstehen. Zu diesem Zweck werden gerade im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft gemeinsame Treffen mit anderen Parlamenten organisiert, um Positionen miteinander zu diskutieren und gemeinsame Lösungen zu besprechen.



Vor dem Westeingang des Reichstagsgebäudes wehen die Deutschlandfahne und die Europaflagge.

Deutschland ist, zusammen mit Frankreich, Italien und den Benelux-Ländern, Gründungsmitglied der Europäischen Union (EU). Als exportorientiertes Industrieland in der Mitte Europas hat Deutschland von der europäischen Integration von Beginn an besonders profitiert.

Nach dem Zweiten Weltkrieg leisteten zunächst die Montanunion, dann die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und später die EU einen wichtigen Beitrag, um ein friedliches Zusammenleben der europäischen National-

Deutschland in der EU

staaten zu sichern. Offene Grenzen für Waren, Dienstleistungen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ließen die Wirtschaft wachsen und brachten die Menschen einander näher. Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs hat der EU-Beitritt vieler Staaten Mittel- und Osteuropas dazu beigetragen, die Spaltung Europas während des Kalten Krieges zu überwinden.

Heute gehören der EU 27 Mitgliedstaaten an, in denen rund 450 Millionen Menschen leben. Sie bekennen sich zur Wahrung der gemeinsamen Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie zur Achtung der Grund- und Menschenrechte. Ihren Bürgerinnen und Bürgern bietet die EU einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes. Mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten, 19 von 27, verfügen über eine einheitliche Währung, den Euro.



Deutschland- und Europa-
fahne in einem
Sitzungssaal.

Um ihre Ziele zu erreichen, organisiert die EU das gemeinsame Handeln aller Mitgliedstaaten und kann dazu Recht setzen, insbesondere in Form von Verordnungen und Richtlinien. Die Rechtsetzungsakte der EU entstehen im Zusammenspiel von Europäischer Kommission, Europäischem Parlament und dem Rat der Europäischen Union. Sofern es sich bei den Rechtsetzungsakten um Richtlinien handelt, werden diese durch Gesetze, die von den nationalen Parlamenten beschlossen werden, umgesetzt.

Die nationalen Parlamente können aber auch schon in einem viel früheren Stadium Einfluss auf die Politik der EU nehmen, indem sie z. B. Stellungnahmen gegenüber den EU-Organen abgeben oder die Regierung ihres Landes auffordern, eine bestimmte Position im Rat zu vertreten.

Die Parlamente in der EU

Die Mitwirkung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates in EU-Angelegenheiten ist in der Verfassung, dem Grundgesetz (GG), garantiert. Sie sind gemäß Artikel 23 Absatz 2 GG an allen EU-Angelegenheiten zu beteiligen. Was das konkret bedeutet, regeln spezielle Gesetze. Die Zusammenarbeit von Bundestag und Bundesregierung in EU-Angelegenheiten ist insbesondere im „Zusammenarbeitengesetz“ (EUZBBG) ausgestaltet. Wenn die Kompetenzen der EU ohne Vertragsänderungen erweitert werden, kommt das „Integrationsverantwortungsgesetz“ (IntVG) zur Anwendung. Seine Mitwirkungs- und Kontrollrechte bei Maßnahmen zur Stabilisierung des Euro nimmt der Deutsche Bundestag auf Grundlage des Gesetzes zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESMFinG) wahr.

Die Beteiligung des Bundestages in EU-Angelegenheiten

Unterrichtungsrechte des Bundestages in EU-Angelegenheiten

Damit der Bundestag seine Mitwirkungsrechte wahrnehmen kann, muss ihn die Bundesregierung in EU-Angelegenheiten umfassend unterrichten, insbesondere über die Willensbildung der Bundesregierung und die Vorbereitung und den Verlauf der Beratungen innerhalb der EU-Organe. Der Bundestag muss so frühzeitig informiert werden, dass er sich über den Gegenstand von Sitzungen und die Position der Bundesregierung eine Meinung bilden und auf die Verhandlungslinie und das Abstimmungsverhalten der Bundesregierung Einfluss nehmen kann.

Stellungnahmerecht des Bundestages gegenüber der Bundesregierung

Ein wichtiges Instrument der Mitwirkung des Deutschen Bundestages in EU-Angelegenheiten ist das Recht zur Stellungnahme. Damit kann das Parlament auf die Position der Bundesregierung, die im Rat für Deutschland verhandelt, politischen Einfluss nehmen. Gibt der Bundestag eine Stellungnahme ab, so muss die Bundesregierung diese ihren Verhandlungen auf europäischer Ebene zugrunde legen. Sie informiert den Deutschen Bundestag fortlaufend über den Fortgang der Verhandlungen und insbesondere über die Berücksichtigung der Stellungnahme.

Handelt es sich um eine Stellungnahme des Bundestages zu einem Rechtsetzungsakt (z. B. zum Entwurf einer Richtlinie oder einer Verordnung), muss die Bundesregierung gegenüber den anderen EU-Mitgliedstaaten im Rat einen Parlamentsvorbehalt einlegen, wenn einer der wesentlichen Belange der Stellungnahme des Bundestages nicht durchsetzbar ist. Hierüber muss sie den Bundestag unverzüglich informieren und sich vor der abschließenden Entscheidung im Rat bemühen, mit dem Bundestag Einvernehmen herzustellen.



Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union im Europasaal im Paul-Löbe-Haus.

Mitwirkungsrechte nach dem Integrationsverantwortungsgesetz

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach die sogenannte „Integrationsverantwortung“ des Bundestages im Rahmen seiner Mitwirkung in EU-Angelegenheiten betont. Demnach soll der Bundestag dauerhaft und nachhaltig Verantwortung bei weiteren Schritten der europäischen Integration wahrnehmen. Konkret bedeutet dies, dass Kompetenzerweiterungen der EU, bestimmte Änderungen europäischer Entscheidungsverfahren und andere Änderungen der EU-Verträge sowie der Beitritt neuer Mitgliedstaaten nur zulässig sind, wenn Bundestag und Bundesrat zuvor ein Zustimmungsgesetz beschlossen haben.

Parlamentarische Rechte bei der Kontrolle der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität darf die EU nur dann tätig werden, wenn die verfolgten Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht und nur oder besser auf Unionsebene erreicht werden können. Die nationalen Parlamente können innerhalb von acht Wochen in einer begründeten Stellungnahme gegenüber der EU-Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU darlegen, weshalb ein Gesetzgebungsvorschlag ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Subsidiaritätsrüge).

Die gesetzgebenden EU-Organe müssen eine solche Stellungnahme berücksichtigen. Wenn ein Drittel der nationalen Parlamente Subsidiaritätsbedenken erhebt (sogenannte „gelbe Karte“), muss der Vorschlag von der Europäischen Kommission überprüft werden. Falls sie entscheidet, den Entwurf beizubehalten, abzuändern oder zu verwerfen, muss sie dies begründen. Für den Fall, dass mehr als die Hälfte der nationalen Parlamente

Subsidiaritätsbedenken vorträgt (sogenannte „orangene Karte“), muss die Europäische Kommission gegenüber dem Rat und dem Europäischen Parlament detailliert darlegen, weshalb der von ihr aufrechterhaltene Entwurf ihres Erachtens mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht.

Mitwirkung an Maßnahmen zur Stabilisierung des Euro

Der Bundestag wirkt an Maßnahmen, die der Stabilisierung des Euro dienen, sowie an deren Überprüfung gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach dem ESM-FinG mit. Im Kern geht es darum, dass die Bundesregierung bestimmten Maßnahmen zur Stabilisierung des Euro, die sich auf den Bundeshaushalt auswirken können, nur zustimmen darf, wenn der Bundestag zuvor eingewilligt hat.

Weitere Mitwirkungsmöglichkeiten

Darüber hinaus kann der Bundestag direkt gegenüber der Europäischen Kommission Stellung zu EU-Angelegenheiten nehmen und sich über seine Positionen mit dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der anderen Mitgliedstaaten austauschen.

Weitere Möglichkeiten zur parlamentarischen Mitwirkung bieten Gespräche der Bundestagsabgeordneten mit EU-Kommissarinnen und EU-Kommissaren und Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Rahmen von Ausschusssitzungen im Bundestag oder bei Besuchen in Brüssel, parlamentarische Anfragen und Plenardebatten mit einem europapolitischen Bezug sowie verschiedene Beratungs-, Sondierungs- und Abstimmungsprozesse formeller und informeller Art (z. B. Expertengespräche, Anhörungen sowie Erörterungen und Abstimmungsprozesse der Fraktionen mit ihren jeweiligen Parteienfamilien im Europäischen Parlament).



Bundesministerin Franziska Giffey, SPD, bei einer Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union im Paul-Löbe-Haus.



Beratung in den Fachausschüssen

Alle Fachausschüsse des Bundestages befassen sich in ihren Sitzungen neben den nationalen Vorlagen auch mit EU-Vorhaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Zentrale Vorhaben diskutieren die Abgeordneten ausführlich und laden dazu häufig die Bundesregierung, Expertinnen und Experten sowie Vertreterinnen und Vertreter der EU-Institutionen ein. Auch finden regelmäßig öffentliche Anhörungen statt, in denen bestimmte EU-Vorhaben vertieft beraten und diskutiert werden. Die Ausschüsse haben die Möglichkeit, am Ende ihrer Beratungen eine Beschlussempfehlung für das Plenum abzugeben. Dann beschließt das Plenum des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme gemäß Artikel 23 Absatz 2 bzw. 3 des Grundgesetzes (GG), die die Bundesregierung fortan bei ihren Verhandlungen im Rat berücksichtigen muss.

Besondere Rolle des EU-Ausschusses

Eine besondere Rolle kommt dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zu. Er ist federführend zuständig für EU-Grundsatzfragen, die institutionelle und primärrechtliche Fortentwicklung der Union, die Erweiterungspolitik sowie fachübergreifende EU-Vorhaben. Ihm gehören neben

Europa in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages

Bundestagsabgeordneten auch deutsche Abgeordnete des Europäischen Parlaments als mitwirkungsberechtigte Mitglieder ohne Stimmrecht an. Gemäß Artikel 45 GG kann er vom Plenum dazu ermächtigt werden, gegenüber der Bundesregierung bzw. gegenüber den EU-Institutionen die Rechte des Bundestages wahrzunehmen.

Weitere Formen der Einflussnahme durch die Ausschüsse

Die Ausschüsse verzichten zuweilen auf die Abgabe einer Beschlussempfehlung für das Plenum und teilen der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister stattdessen bloße „Meinungsbilder“ mit. Diese fassen den Diskussionsverlauf im Ausschuss zusammen, ohne dass eine Abstimmung über die Positionierung des Ausschusses zu dem Vorhaben stattgefunden hätte. Dergleichen informelle Meinungsbekundungen dienen der Bundesregierung als Orientierung für ihre Beratungen auf EU-Ebene. Häufig werden auch Vertreterinnen und Vertreter von EU-Institutionen, etwa EU-Kommissarinnen und EU-Kommissare, in die Ausschusssitzungen eingeladen, um sich von diesen aus erster Hand informieren zu lassen und ihnen gegenüber Anliegen zu formulieren.

Der Bundestag und die Zusammenarbeit der Parlamente in der EU

Zwischen dem Bundestag und den nationalen Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Parlament findet auf mehreren Ebenen ein reger Austausch statt.

Während der Ratspräsidentschaften gibt es auf Initiative des nationalen Parlaments des Präsidentschaftslandes regelmäßig interparlamentarische Treffen. Interparlamentarische Treffen im größeren Rahmen widmen sich zumeist übergreifenden Themen; bei Treffen von Ausschüssen bzw. gemeinsamen Ausschusssitzungen werden hingegen spezifische Fachthemen oder Gesetzgebungsvorhaben erörtert. Hinzu kommen Treffen, die vom Europäischen Parlament organisiert werden. Aber auch bei vielen bilateralen Treffen von Ausschüssen, Parlamentariergruppen und Abgeordneten verschiedener EU-Mitgliedstaaten sind EU-Themen fester Bestandteil der Gespräche. Außerdem gibt es vielfältige Kontakte zwischen den Fraktionen im Europäischen Parlament und den zur selben Parteifamilie gehörenden Pen-dants im Bundestag.



Blick aus der Dolmetscherkabine während einer Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union.

Der Deutsche Bundestag wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat anlässlich der deutschen Ratspräsidentschaft zu einer Reihe von Konferenzen einladen. Auf diesen Konferenzen treffen die jeweiligen Fach- und Europapolitikerinnen und -politiker aus den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament zusammen, um über die aktuellen, für die gesamte EU relevanten Fragen in ihrem Politikfeld zu diskutieren. Bei allen Konferenzen werden die Corona-Pandemie und ihre Folgen eine zentrale Rolle spielen und aus unterschiedlichen Blickwinkeln behandelt werden. Bei der Interparlamentarischen Konferenz (IPC) GASP/GSVP treffen sich die für die Außen- und Verteidigungspolitik zuständigen Abgeordneten, bei der IPC SWKS geht es um die Herausforderungen für die Haushalts- und Finanzpolitik und bei der Konferenz der EU-Ausschüsse, der COSAC, um institutionelle und übergreifende Fragestellungen. Geplant sind außerdem Konferenzen der Fachausschüsse für Gesundheits-, Klima-, Sozial- und Innovationspolitik.

Die parlamentarische Dimension der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020

Jeweils drei Mitgliedstaaten übernehmen gemeinsam für anderthalb Jahre eine sogenannte „Triopräsidentschaft“, in der sie nacheinander jeweils für sechs Monate dem Rat vorsitzen. Mit der deutschen Ratspräsidentschaft in der zweiten Hälfte des Jahres 2020 beginnt die gemeinsame Triopräsidentschaft mit Portugal und Slowenien vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2021. Alle drei Präsidentschaftsparlamente geben gemeinsam eine sogenannte „Trioerklärung“ ab. Darin bekennen sie sich zu gemeinsamen Zielen und stimmen ihre Aktivitäten aufeinander ab.



Deutschland- und Europa-
fahne.

Bundestag und Bundesrat

Der Bundestag ist als einziges Verfassungsorgan direkt vom Volk gewählt. Er beschließt die Bundesgesetze und den Haushalt und entscheidet über Auslandseinsätze der Bundeswehr. Zu Beginn einer Wahlperiode wählt er die Bundeskanzlerin bzw. den Bundeskanzler und kontrolliert die Regierung. Über den Bundesrat sind auch die 16 Bundesländer an der Gesetzgebung des Bundes beteiligt. Der Bundesrat kann Einspruch gegen ein Gesetz einlegen („Einspruchsgesetz“). Wenn die Belange der Länder in besonderem Maße betroffen sind, ist die Zustimmung des Bundesrates zu Bundesgesetzen erforderlich.

Der Deutsche Bundestag im Berliner Reichstagsgebäude

Der Bundestag im Reichstagsgebäude

Der Deutsche Bundestag hat seinen Sitz im Reichstagsgebäude in Berlin. Das Gebäude wurde zwischen 1884 und 1894 nach den Plänen des Architekten Paul Wallot errichtet und diente fortan als Sitz des deutschen Parlaments. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten im Januar 1933 kam es in der Nacht vom 27. auf den 28. Februar 1933 zu einem Brand, der den Plenarsaal und die Kuppel vollkommen zerstörte. Die Nationalsozialisten nahmen diesen nie ganz aufgeklärten Brand als Vorwand, um wichtige Grundrechte auszusetzen und den Parlamentarismus praktisch abzuschaffen. Der im Zweiten Weltkrieg stark beschädigte Reichstag wurde in den 1960er-Jahren modernisiert und fortan für Ausstellungen und Sonderveranstaltungen genutzt. Auch Ausschüsse und Fraktionen des Deutschen Bundestages tagten immer wieder dort. Im geteilten Deutschland verlief unmittelbar entlang seiner Ostseite die Berliner Mauer.

Nach der Vereinigung Deutschlands beschloss der Bundestag im Jahr 1991, den Sitz des gesamtdeutschen Parlaments von Bonn nach Berlin in das Reichstagsgebäude zu verlegen. Der britische Architekt Sir Norman Foster erhielt den Auftrag, das Haus für die Arbeit des Parlaments herzurichten. Dabei wurde der historische Mantel des Gebäudes erhalten und durch moderne und transparente Elemente, wie beispielsweise die begehbare Kuppel, ergänzt. Zugleich entstand in der Mitte Berlins ein modernes und repräsentatives Parlamentsgebäude, das in jedem Jahr Millionen Besucherinnen und Besucher aus Europa und der Welt anzieht.



Blick aus dem Marie-Elisabeth-Lüders-Haus auf das Reichstagsgebäude.

Impressum

Herausgeber: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung: wbv Media/Christiane Zay

Bundestagsadler: Urheber Prof. Ludwig Gies, Bearbeitung 2008: büro uebele

Fotos: Titel, S. 21: Deutscher Bundestag (DBT)/Simone M. Neumann; U2, S. 5, 19: DBT/Thomas

Imo/photothek.net; S. 3: DBT/Ute Grabowsky/photothek.net; S. 7: DBT/Marc-Steffen Unger;

S. 9, 15: DBT/Thomas Köhler/photothek.net; S. 11: DBT/Achim Melde; S. 12/13, 17: DBT/

Thomas Trutschel/photothek.net.

Druck: Druckhaus Waiblingen, Remstal-Bote GmbH

Stand: Mai 2020

© Deutscher Bundestag, Berlin

Alle Rechte vorbehalten.

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Bundestages. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder für Wahlwerbezwecke eingesetzt noch von Parteien oder Fraktionen für die eigene Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.



